

zurückzuführen ist. Spätestens an dieser Stelle zeigt sich, daß die Formel des BVerfG – Unbedenklichkeit des Pflichtteilsrechts im Grundsatz, Fragwürdigkeit des Pflichtteilsrechts in der Ausgestaltung der Pflichtteilsentziehungsgründe – möglicherweise doch nicht sehr weit trägt. Die Verfassungsgemessenheit oder Verfassungswidrigkeit der Pflichtteilsentziehungsgründe läßt sich eben rational nachvollziehbar nur beurteilen, wenn man Klarheit über die logisch vorgelagerte Frage geschaffen hat, worin denn eigentlich die rechtsethische Berechtigung des Pflichtteilsrechts liegt. Das zeigt das vorliegende Beispiel geradezu schulmäßig: Betont man etwa die Versorgungsfunktion des Pflichtteilsrechts, dann erscheint es durchaus fragwürdig, ob man dem kranken Bruder hier den Pflichtteil entziehen darf. An seiner Bedürftigkeit besteht kein Zweifel, zielt doch die Klage gegen den Bruder gerade darauf ab, mit Hilfe des Pflichtteils die umfangreichen Kosten der Strafverfolgung und die Kosten der psychiatrischen Unterbringung abzudecken und damit insoweit den Staat zu Lasten des Familienverbandes zu entlasten. Vor diesem Hintergrund steht das BVerfG vor einer äußerst heiklen Aufgabe: Mag es sich nicht auf Billigkeitserwägungen zurückziehen, die ausschließlich auf den konkreten Fall zugeschnitten sind, wird es sich doch nicht auf eine isolierte Überprüfung der §§ 2333 ff. BGB beschränken können, sondern grundsätzliche Gedanken darüber anstellen müssen, worin denn eigentlich die Berechtigung einer Einschränkung der Testierfreiheit liegt. Damit ist die insbesondere von *Henrich* prägnant formulierte Frage, ob allein die blutmäßige Abstammung als Legitimation für einen Eingriff in die Testierfreiheit ausreicht, ganz unausweichlich³⁸.

V. Verfassungsrechtliche Garantie des Pflichtteilsrechts?

Ganz unabhängig davon, wie die Verfassungsmäßigkeit des § 2333 BGB beurteilt werden wird, zwingt auch der vorliegende Fall das BVerfG jedenfalls nicht zu einer Festlegung in der Frage der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Pflichtteilsrechts. Nach ganz herrschender Auffassung sowohl der Zivilrechtler als auch der Verfassungsrechtler genießt das Pflichtteilsrecht in seinen Grundzügen den Schutz der Verfassung³⁹. Diesen Standpunkt hat sich neuerdings auch *Haas* zu eigen gemacht⁴⁰: Er kommt zwar nach eingehender und ganz überwiegend überzeugender Analyse der verschiedenen Legitimationsansätze zu der Schlußfolgerung, daß die verschiedenen Bezugspunkte des Pflichtteilsrechts zu Ehe und Familie kaum ausreichen, um eine verfassungsrechtliche Gewährleistung des Pflichtteilsrechts zu begründen⁴¹, zieht dann aber den doch etwas überraschenden Schluß, daß diese verschiedenen Bezugspunkte es „zusammen mit der Bedeutung des Pflichtteilsrechts als wesentliches Strukturmerkmal des Erbrechts“ rechtfertigen, der Mindestteilhabe naher Angehöriger am Nachlaß einen eigenständigen, von der Testierfreiheit unabhängigen verfassungsrechtlich geschützten Gerechtigkeitswert zuzubilligen⁴². Ein ähnlicher Spannungsbogen zeigt sich bei *Schlüter*, der einerseits das geltende Pflichtteilsrecht scharf kritisiert und sogar verfassungsrechtlich in Frage stellt⁴³, dann aber andererseits doch zu dem Ergebnis kommt, daß die vollständige Abschaffung verfassungsrechtlich bedenklich wäre. Auch er verweist letztlich wieder auf das stark emotional gefärbte Argument, das Pflichtteilsrecht sei in unserem Rechtskreis Ausdruck einer langen und tief im Bewußtsein verankerten Tradition⁴⁴. Diese Stimmen sind für das aktuelle Meinungsbild typisch: Die Kritik am Status quo wird immer intensiver, noch aber haben die Kritiker Angst vor der eigenen Courage, genauer, vor radikal-klaaren Fragen und der bereits im Raum stehenden Antwort, daß es für das Pflichtteilsrecht insgesamt möglicherweise keinen rational überzeugenden Grund gibt. Diese Scheu muß man selbstverständlich ernst nehmen. Wie tief die Wurzeln des

Pflichtteilsrechts in der Bevölkerung und der Fachöffentlichkeit wirklich sind, wird sich in der weiteren Diskussion zeigen. Im Rahmen einer Veranstaltung des 51. Anwaltsstags in Berlin⁴⁵ haben jedenfalls die jüngeren Diskussionsteilnehmer eine deutlich kritische Einstellung zum Status quo dokumentiert. Das 5. Symposium für Europäisches Familienrecht in Regensburg⁴⁶ hat gezeigt, daß auch im Ausland die Kritik an den verschiedenen Modellen einer Pflichtteilsbeteiligung der nächsten Angehörigen zunimmt und daß die deutsche Diskussion hinter den Entwicklungen im europäischen Ausland deutlich zurück bleibt. Die Veranstaltungen der Zivilrechtslehrervereinigung im Herbst 2001 sowie des DJT im Jahr 2002, die sich ebenfalls unter verschiedenen Aspekten mit dem Pflichtteilsrecht beschäftigen werden, lassen zusätzliche Erkenntnisse erwarten. Vor diesem Hintergrund ist zu hoffen, daß das BVerfG nicht ohne Not seinen verfassungsrechtlichen Schutz einem System gewährt, dessen Blütezeit längst vorüber ist.

38 *Henrich* (Fn. 3) S. 20; ähnlich auch *Dauner-Lieb*, FF 2000, 110, 114, 118 f.

39 Umfassende Nachweise etwa bei *MüKo-Frank* (Fn. 3), § 2303 Rn. 1a; zur Argumentation der herrschenden Auffassung sehr kritisch *Dauner-Lieb*, FF 2000, 110, 117 f.

40 *Haas*, ZEV 2000, 249.

41 *Haas*, ZEV 2000, 249, 250 ff., 253.

42 *Haas*, ZEV 2000, 249, 253, li. Sp.

43 *Schlüter*, FS 50 Jahre BGH (Fn. 3), S. 147, 151 f.

44 *Schlüter*, FS 50 Jahre BGH (Fn. 3), S. 147, 163 f., 1075.

45 FF Sonderheft zum 51. Anwaltsstag in Berlin, 2000.

46 5. Symposium für Europäisches Familienrecht, Familienerbrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich, Regensburg, 19. bis 21. 10. 2000.

Verwirkung des Anspruchs auf nachehelichen Unterhalt nach § 1579 Nr. 7 BGB, auch wenn die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in verschiedenen Wohnungen leben?

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schnitzler, Euskirchen*

Der nacheheliche Unterhaltsanspruch erlischt nicht ohne weiteres, wenn eine nichteheliche Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner eingegangen wird. Die intime Beziehung des geschiedenen Ehegatten zu einem neuen Partner ist für sich allein auch kein „anderer Grund“ im Sinne des § 1579 Nr. 7 BGB¹.

Unstreitig besteht für den geschiedenen Ehegatten auch keine Verpflichtung mehr, im Rahmen der nachehelichen Solidarität das Treuegebot einzuhalten. Andernfalls könnte die Freiheit der Lebensgestaltung und erst Recht des Sexuallebens für den geschiedenen Ehegatten beeinträchtigt sein. *Büttner* meint: „Insofern dürfte der § 1579 Nr. 7 BGB auch kein Instrument der allgemeinen Lebensführungskontrolle beinhalten“².

Hatte sich der geschiedene Ehegatte dem neuen Partner aber schon während der Ehe zugewandt und dadurch einen Härtegrund nach § 1361 Abs. 3 BGB und § 1579 Nr. 6 BGB gesetzt, kann der Inanspruchnahme auf nachehelichen Unterhalt der Härtegrund des § 1579 Nr. 7 BGB entgegenstehen. Gleiches gilt auch, wenn eine sozioökonomische Le-

1 Vgl. *Lohmann*, Neue Rechtsprechung des BGH zum Familienrecht, 8. Aufl. 1997, Rn. 92 ff.

2 Vgl. *Johannsen/Henrich/Büttner*, 3. Aufl. 1998, zu § 1579, Rn. 41.

bensgemeinschaft seit 2–3 Jahren besteht und insofern die Partner in einer verfestigten Gemeinschaft leben³.

Üblicherweise ist die eheähnliche Lebensgemeinschaft an eine gemeinsame Wohnung, also an einen gemeinsamen Haushalt gebunden.

Wie ist aber folgender Fall zu entscheiden:

Die geschiedene Ehefrau unterhält zu einem Mann seit acht Jahren ein festes Verhältnis. Beide haben Kinder aus geschiedenen Ehen und verbringen nicht nur die Wochenenden mit den Kindern, sondern auch Urlaube zusammen, unterhalten aber getrennte Wohnungen. Der Freund bzw. Lebensgefährte wohnt formal bei seiner Mutter (nach Postauskunft und Auskunft des Einwohnermeldeamtes).

Hierzu ist zunächst festzustellen, daß es auch viele Eheleute gibt, die getrennte Wohnungen unterhalten, nach Schätzungen etwa 8.000.000 „Fernehen“. Gerade im Bereich des Großraums Bonn/Köln gibt es viele Ehepaare, die berufsbedingt in der Woche nicht in einer Wohnung zusammen wohnen können, z. B. muß der Ehemann am Montag in ein Ministerium der Bundesregierung nach Berlin fahren, kommt aber erst am Donnerstag oder Freitag zurück, dies mit Ausnahme der Urlaubswochen das ganze Jahr über, während die Ehefrau in Bonn ihrer Arbeit nachgeht oder auch nicht berufstätig ist. Der Extremfall war vor einiger Zeit ein kinderloses Ehepaar, das in einer Talkshow im Fernsehen auftrat: Die Ehefrau arbeitet als Volkswirtin in Taipeh/Taiwan, während der Ehemann als Chemiker in Tübingen beschäftigt ist⁴.

Insofern gibt es zahlreiche berufliche oder sonstige Gründe die dazu führen, daß Eheleute getrennt leben. Kein Mensch würde aber auf die Idee kommen, insofern nicht von einem Ehepaar auszugehen. Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haben die Familienrichter Probleme, eine sozioökonomische Lebensgemeinschaft anzunehmen, wenn getrennte Wohnungen vorliegen.

Der BGH hat in mehreren Entscheidungen klargestellt, daß die Tatsache der gemeinsamen Wohnung kein Kriterium ist, das unbedingt erfüllt sein muß, um eine eheähnliche Lebensgemeinschaft anzunehmen⁵.

Zur Zeit ist eine Revision beim BGH anhängig. Die Vorinstanz des OLG Koblenz⁶ konnte sich bei einer langjährigen nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht dazu durchringen, die Verwirkung anzunehmen, weil getrennte Wohnungen bestehen⁷.

Folgende Entscheidungen verschiedener Gerichte sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

1. BGH FamRZ 1989, 487, Urt. v. 21. 12. 1988

Ehemann, ein Rechtsanwalt und außerdem an einer Spielwaren-Großhandels-gesellschaft und einer Grundstücksgemeinschaft beteiligt.

Die nicht berufstätige Ehefrau betreute die acht Jahre alte eheliche Tochter. Am 1. 2. 1986 ist sie in das Haus ihres Lebensgefährten, eines Lehrers, eingezogen, zu dem sie intime Beziehungen unterhält. Sie bewohnt dort eine eigene Wohnung und zahlt dafür 642 DM Miete.

Das OLG Frankfurt, als Vorinstanz, hatte festgestellt, „daß die Verbindung auch nach außen in Erscheinung trete. Ob die Partner eine gemeinsame oder eine getrennte Wohnung bewohnten und gegebenenfalls getrennte Haushalte führten, sei unter den gegebenen Umständen unerheblich, weil Außenstehende angesichts der sonstigen Gemeinsamkeiten auf eine partnerschaftliche Beziehung schließen könnten.“

Die Entscheidung des OLG ist aufgehoben und zurückverwiesen worden.

BGH: „Nachdem die Ehefrau Anfang Februar 1986 (Urt. v. 21. 12. 1988) in das Haus ihres Partners M gezogen ist, ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß sich die Partnerschaft zwischen ihr und ihrem Freund bis zum Erlaß des

neuen Berufungsurteils in einem der geschilderten Anforderungen des § 1579 Nr. 7 zu erfüllenden Maße verfestigt.“

Das OLG wird daher auch in der neuen Verhandlung dieser Frage nachzugehen und die Voraussetzung eines Härtegrundes nach § 1579 Nr. 7 BGB unter dem dargelegten Gesichtspunkt zu prüfen haben.

Die Frage der Verwirkung hat der BGH offengelassen.

2. OLG Hamm FamRZ 1991, 828 = NJW-RR 1991, 1474

Verwirkung angenommen.

Auf das Erscheinungsbild der Beziehung in der Öffentlichkeit abgestellt.

„Allein das Bestehen eigener Wohnungen der beiden Partner steht zwingend einer entsprechenden Feststellung (einer dauerhaften festen sozialen Verbindung) nicht entgegen.“

Besuche des Zeugen ein- bis zweimal während der Woche und das gesamte Wochenende bei der geschiedenen Ehefrau, seit zumindest vier Jahren.

3. OLG Hamm NJW-RR 1994, 707

Der Lebensgefährte bewohnt im angemieteten Haus seiner Eltern eine eigene Wohnung und zahlt Kostgeld von monatlich 200 DM an seine Mutter.

Senat hat 250 DM an hausfraulichen Versorgungsleistungen fiktiv der geschiedenen Ehefrau angerechnet.

Ehefrau, gelernte Friseurin, unterhält eine Beziehung zu einem Mann, seit Dezember 1991 (Urt. v. 23. 8. 1993), ein Jahr und neun Monate. Zeitablauf nicht ausreichend. Die sonstigen Voraussetzungen für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft liegen allerdings vor. Senat läßt es ausdrücklich offen, ob ab dem Zeitpunkt, in dem die Ehefrau eine Erwerbsobliegenheit hinsichtlich einer Teilzeittätigkeit trifft, die Kindesbelange dann die Anwendung des § 1579 Nr. 7 zulassen. Ehefrau und Zeuge verbringen den größten Teil der Woche in der Freizeit zusammen, insbesondere auch die Wochenenden, und in den Jahren 1992 und 1993 gemeinsamen Sommerurlaub.

4. OLG Hamm FamRZ 1988, 730

Eine feste soziale Bindung setzt nicht notwendig eine gemeinsame Wohnung und einen gemeinsamen Haushalt im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft voraus.

Feste soziale Verbindung seit Ende 1985.

Im vorliegenden Fall wohnten beide Partner unter einem Dach und waren für Dritte unter derselben Anschrift zu erreichen. Gemeinsame Autofahrten, gemeinsame Urlaube. Gemeinsames Kind aus der eheähnlichen Lebensgemeinschaft, das die Frau allerdings durch Fehlgeburt im Dezember 1986 verloren hat. Verwirkung angenommen.

5. OLG Hamm FamRZ 1989, 631

Ausschluß des Unterhaltsanspruchs, weil die Ehefrau mit dem Zeugen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt, zusammen mit ihm eine Zweizimmerwohnung bewohnt und beide Namen am Briefkasten verzeichnet sind,

³ Vgl. BGH FamRZ 1989, 491, und FamRZ 1997, 671–672 = NJW 1997, 1851.

⁴ Auf Anfrage hierzu Prof. Dr. Rosemarie Nave-Herz, Universität Oldenburg: „Leider gibt es keine Zahlen über die sog. Fernehen, die wir auch als ‚Living-Apart-Together‘ (LAT) bezeichnen, denn amtlicherseits gibt es nur eine Haushaltsstatistik, keine Familienstatistik, und so zählen beide sogar als allein-stehend. Anhand von empirischen Datensätzen, die unter anderer Perspektive sekundäranalytisch ausgewählt wurden, kann man davon ausgehen, daß der Prozentsatz in Deutschland nicht sehr hoch sein wird und sehr stark mit der Höhe der Berufsposition steigt. Vor allem unter der Professorenschaft ist ihre Verbreitung höher, aber wie gesagt, genaue Zahlenangaben lassen auch diese Datensätze nicht zu.“

⁵ Vgl. BGH NJW 1997, 1851.

⁶ FamRZ 2000, 1372 = NJW-RR 2000, 1097.

⁷ Das Aktenzeichen des BGH lautet: XII ZR 284/99.

die Klägerin dem Freund den Haushalt führt. Außerdem ist im August 1988 aus der Verbindung mit dem Zeugen ein Kind hervorgegangen.

Nach dem Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit sei demzufolge eine dauerhafte Beziehung gegeben, so daß kein Unterhaltsanspruch mehr besteht. Es fehlt nur noch die formale Eheschließung.

Der Senat hat lediglich in einem obiter dictum festgestellt: „Eine feste soziale Bindung im vorgenannten Sinne setzt nicht einmal notwendig eine gemeinsame Wohnung und einen gemeinsamen Haushalt im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft voraus. Auch bei einer anders gestalteten dauerhaften Verbindung kann gleichwohl, je nach dem Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, ein Grund zur Anwendung der Härteklausele des § 1579 BGB bestehen.“

Im konkreten Fall waren allerdings auch ein gemeinsames Wohnen in einer gemeinsamen Wohnung und ein gemeinsamer Haushalt gegeben.

6. OLG Frankfurt NJWE-FER 1999, 257 f. = FamRZ 2000, 427

Der Ehescheidungsvergleich vom 4. 7. 1996 sollte durch Abänderungsklage zu einer Herabsetzung des Ehegattenunterhalts führen (1. 4. 1998). Der Senat hat dies abgelehnt. Freund behauptete, sein Lebensmittelpunkt in der von ihm innegehaltenen Zweizimmerwohnung zu haben und lediglich bei der geschiedenen Ehefrau einmal in der Woche, außerdem am Wochenende von Freitagabend bis Sonntagmorgen zu übernachten. Die von der Ehefrau bewohnte Wohnung gehört dem Lebensgefährten. Der Senat hat lediglich eine Reduzierung der Unterhaltslast für möglich gehalten, frühestens ab 19. 1. 2000, wenn die Erwerbsobliegenheit im Hinblick auf das mit der Zeit schwindende Betreuungsbedürfnis der beiden Kinder erhöht wird.

Im vorliegenden Fall hätten beide Partner eindeutig abgrenzbare Lebensmittelpunkte in verschiedenen Wohnungen. Der Zeitraum zwischen Scheidungsvergleich und Abänderungsklage war sehr kurz, noch keine zwei Jahre lagen dazwischen. Verwirkung abgelehnt.

7. OLG Köln FamRZ 1998, 1236

Verfestigung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft nach 2,5 Jahren.

Insofern ist unerheblich, wenn der Lebensgefährte und die geschiedene Ehefrau jeweils ihre eigene Wohnung beibehalten. Dies steht der Bewertung ihrer eheähnlichen Lebensgemeinschaft als eine ehgleiche Beziehung grundsätzlich nicht entgegen. Dies gilt um so mehr, als die Entfernung zwischen den in unmittelbarer Nachbarschaft in derselben Straße gelegenen Wohnungen der Beklagten und des Zeugen D nur sehr gering ist.

8. OLG Hamm NJW-RR 1999, 1233 = FamRZ 2000, 229

Daß der Freund eine eigene Wohnung hat und sich dort weitgehend während der Woche versorgt und berufsbedingt immer wieder im Ausland tätig ist, spielt keine Rolle. Beziehung besteht länger als drei Jahre, seit 1995. Herabsetzung des Unterhalts auf 906 DM. Verhältnis durch folgende Umstände indiziert:

- Verbringen der Freizeit mit der geschiedenen Ehefrau und deren Kindern,
- regelmäßige gemeinsame Urlaube,
- gemeinsames Verbringen des Heiligen Abends und der Wochenenden,
- Erscheinen in der Todesanzeige der Großmutter der geschiedenen Ehefrau.

9. OLG Zweibrücken NJW 1993, 1660 (Leitsatz)

Auch wenn die geschiedene Ehefrau und ihr neuer Partner nicht zusammen wirtschaften und getrennte Wohnungen bestehen, kann bei langjähriger Partnerschaft der Unterhaltsanspruch gem. § 1579 Nr. 7 BGB entfallen. Auch getrennte Haushalte sprechen nicht gegen eine feste soziale Verbindung. Partnerschaft dauert seit acht Jahren, seit 1984. „Bestehen eines intimen Verhältnisses.“ Sie besuchen sich während der Woche sowie regelmäßig an den Wochenenden. Sie verbringen ihren Urlaub und ihre übrige Freizeit gemeinsam. Die Beklagte versorgt zum Teil den Zeugen T, wie dieser eingeräumt hat. Sie wäscht ihm ab und zu die Wäsche. Der Zeuge T hat einen Schlüssel zur Wohnung der Bekl. All dies geht über eine bloße Freundschaft und lose Verbindung hinaus.

10. OLG Koblenz NJW-RR 2000, 1079 = FamRZ 2000, 1372

In dieser Sache ist Revision eingelegt. Auch hier sind getrennte Wohnungen vorhanden. Der Freund hat behauptet, er wolle sich in jedem Fall seinen Freiraum behalten und die beruflich veranlaßte Trennung während der Arbeitswoche einhalten. Er wolle dem Einwand der Haushaltsgemeinschaft begegnen. Die Beziehung besteht seit 1994.

Zusammenfassend läßt sich wohl folgendes feststellen:

1. Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn der **Zeitraum der Beziehung** deutlich länger ist als der Zeitraum von 2 bis 3 Jahren, der üblicherweise bei einer sozioökonomischen Lebensgemeinschaft angesetzt wird. Bei einem Zeitraum von 5 bis 10 Jahren ist das Argument der losen freundschaftlichen Beziehung wenig überzeugend. Dem Bestreben des Partners der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sich einen gewissen Freiraum zu erhalten und seinem Wunsch nach zeitweiliger Unabhängigkeit nachzugehen, ist mit äußerster Vorsicht zu begegnen. Je länger die Beziehung dauert, desto weniger überzeugend ist dieses Argument der Probebeziehung. Es mag sein, daß in diesen Fällen, bei getrennten Wohnungen, die Mindestdauer von 2 bis 3 Jahren nicht ausreichend ist. Bei einer Verdoppelung dieser Mindestdauer scheint mir allerdings die Inanspruchnahme des Unterhaltsverpflichteten problematisch zu sein.

2. Wichtig ist die **Erkennbarkeit der verfestigten Beziehung in der Öffentlichkeit**⁸, um eine eheähnliche Lebensgemeinschaft anzunehmen. Die Indizien für eine derartige Lebensgemeinschaft sind zahlreich. Der gemeinsame Wohnbereich fällt zwar weg, allerdings ist vor allem dem Freizeitbereich erhebliche Aufmerksamkeit zu widmen. Wichtig ist, ob Nachbarn, Freunde, Bekannte und Verwandte davon ausgehen, daß die beiden als Paar auftreten. Besuchen die Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammen Feste, machen sie zusammen Sport und besuchen sie Theater, Kino oder sonstige Veranstaltungen, werden zu diesen Unternehmungen die Kinder aus der Ehe mitgenommen, wird zusammen gemeinsam Urlaub gemacht, wie ist die Beteiligung an der Finanzierung der Urlaubsreisen? Wichtig ist ferner, wie die Einkäufe für die gemeinsamen Unternehmungen getätigt werden. Führt der Ehegatte fortwährend das Fahrzeug des Partners, werden Gegenstände des Partners auch anderweitig benutzt (Fernseher, Computer, Handy, CD-Player)?

Wie ist die Versorgung bei Krankheit, Besuchen bei Krankenhausaufenthalten, Pflege zu Hause?

Häufig werden nur Angehörige in die Nachbehandlung bei Klinikaufenthalten einbezogen. Dies gilt z. B. auch bei

⁸ Kritisch zu dem Begriff „Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit“ MüKo-Maure, 4. Aufl., zu § 1579, Rn 60.

Alkoholentziehungskuren. Hier ist es völlig lebensfremd, anzunehmen, daß wildfremde Personen berechtigt wären, von dem Klinikpersonal in die unbedingt erforderliche Nachbehandlung einbezogen zu werden. Die Vorgaben der Klinik beinhalten, daß die Angehörigen möglichst mithelfen, daß ein Rückfall in die Alkoholsucht ausgeschlossen wird.

Sind gemeinsame Kinder vorhanden, aus dieser Verbindung? Ist ein Kind unter Umständen aufgrund einer Fehlgeburt gestorben oder ist es abgetrieben worden?

Alle diese Fragen können Indizien darstellen, daß es tatsächlich um eine Lebensgemeinschaft geht, die im Rahmen einer umfassenden Beweisaufnahme auch bestätigt werden kann.

Unter diesen Aspekten spielt die Frage der getrennten Wohnung keine wesentliche Bedeutung mehr. In vielen Fällen ist die Behauptung der getrennten Wohnungen lediglich der Versuch, den Ehegatten im Rahmen der nahehelichen Solidarität über Gebühr lang mit Unterhaltsforderungen zu überziehen. Dies gilt vor allem in den Fällen, in denen pro forma noch eine Wohnung im Haus der Eltern oder bei der Mutter besteht, um nicht etwa eine gemeinsame Wohnung und einen gemeinsamen Haushalt angeben zu müssen. Soweit die Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft sich zwei Wohnungen, unter Umständen auch zwei Häuser leisten können, würde die Nichtberücksichtigung eine Privilegierung des besserverdienenden Partners einer derartigen Lebensgemeinschaft beinhalten. – Es ist nicht einzusehen, daß insofern derjenige, der wirtschaftlich bessergestellt ist, sich durch die Behauptung getrennter Wohnungen auf eine Nichtberücksichtigung dieser Lebensgemeinschaft herausreden kann.

Die naheheliche Solidarität darf keine Einbahnstraße für den Unterhaltsberechtigten sein, der häufig den Betreuungsunterhalt für ein minderjähriges Kind dazu nutzt, gleichzeitig eine eheähnliche Lebensgemeinschaft so zu konstruieren, daß der Verwirkungstatbestand nicht greifen kann⁹.

9 So schon *Bosch*, FamRZ 1980, 745 ff.

Kontaktverweigerung bei Scheidungskindern – Was tun?

– Ein Diskussionsbeitrag zu PAS – Parental Alienation Syndrome –

Dipl.-Psych. Dr. (Universität Prag) *Michael Stadler* und Dipl.-Psych. Dr. *Joseph Salzgeber*, GWG – Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, München

Die Eltern des kleinen Hans leben getrennt – dies schon seit über einem Jahr. Seit vier Monaten gibt es zunehmende Probleme mit den Umgangskontakten. Von Anfang an war die Mutter besorgt über das Verhalten des Kindes nach Rückkehr vom Vater. Zuletzt sagte Hans nach längerer Umgangspause seinem Vater nach Ankündigung durch die Mutter selbst ins Telefon, er wolle nicht zu Besuch kommen.

Ein Fall, wie er juristischen Fachleuten wie Sachverständigen häufig unterkommt. Derartige Fälle werden allgemein mit spitzen Fingern angefaßt. Der allgemeine Druck in solchen Verfahren ist groß. Der Richter soll schnell etwas unternehmen. Die Kindesmutter betreibt den Schutz des Kindes vor dem Vater, der Vater den Schutz des Kindes vor der Mutter. Das Jugendamt bemüht sich, die Eltern zum Dialog zu bewegen. Nicht selten endet das Bemühen in

dem lapidaren Bericht, daß dies nicht gelungen sei – angesichts der Schwierigkeiten bei eskalierenden Konflikten zwischen Eltern durchaus verständlich.

Das allgemein für notwendig erachtete schnelle Handeln sollte sich im günstigen Fall an einem Erklärungs- und Interventionsmodell orientieren, um nicht in blinden Aktivismus zu führen.

Das Erklärungs- und Interventionsmodell „PAS – Parental Alienation Syndrome“

Folgt man dem von *Gardner* entwickelten und vielfach publizierten Modell¹, so ist für den kurz beschriebenen Fall die Diagnose PAS zutreffend. Der Vater von Hans hat keinerlei Handlungen am Kind vorgenommen, die das Verhalten des Kindes erklären könnten. Die Mutter verweist auf den eigenständigen Willen des Kindes. Sie steht dem Kindesvater kritisch gegenüber. Es gibt und gab klare Schwierigkeiten beim Übergang zum anderen Elternteil. Bei Hans sind ablehnende Äußerungen im Hinblick auf den Vater eruierbar. Damit wäre bereits eine Reihe der publizierten diagnostischen Kriterien für eine zumindest mittlere Ausprägung von PAS erfüllt².

Das Erklärungsmodell von PAS ist einfach. Es setzt als Kausalfaktor der kindlichen Kontaktverweigerung primär einen beeinflussenden Elternteil voraus, welcher in der Regel der hauptsächlich versorgende Elternteil ist. Dies führt bei dem Kind zu nachhaltigen Identifikationsprozessen mit der Position dieses beeinflussenden Elternteils, was mit einem Prozeß von Gehirnwäsche gleichgesetzt wird. Es ist demnach eindeutig ein schuldiger Elternteil zu ermitteln. Die Rolle des vom Kind abgelehnten Elternteils wird indes als die des Opfers beschrieben.

Ein derartiges Erklärungsmodell hat klare und, insbesondere für die beteiligten Professionen, oft entlastend einfache Konsequenzen.

Nachdem beim Opfer-Elternteil keine gravierenden Fehlverhaltensweisen angenommen werden, ist auch klar, daß das Kind gleichermaßen Opfer ist, nachdem es einen ursprünglich geliebten Elternteil auf diese Art und Weise zu verlieren droht.

Die vorgeschlagenen Interventionen richten sich daher eindeutig auf Sanktionen gegen den vorgeblich indoktrinierenden Elternteil. Hierbei wird insbesondere im Originalschrittmum von *Gardner*³, wie auch anlässlich eines Referatsbeitrages in Holland durch Herrn *Gardner* explizit angemahnt, die Richter mögen klare Strafandrohungen gegen indoktrinierende Elternteile vornehmen. Diese mögen neben Unterhaltskürzungen auch Inhaftierungen in Betracht ziehen. Auch bei älteren Kindern, die den Kontakt verweigern, mögen milde bis drastische Zwangsmittel in Betracht gezogen werden.

Auch das deutsche Schrifttum läßt keinen Zweifel daran, daß in schweren Fällen der so erklärten und umschriebenen Störung eine Sorgerechtsänderung die Methode der Wahl sein sollte.

1 *O.-Kodjoe, U./Koeppel, P.* (1998), The Parental Alienation Syndrome (PAS), DAVorm, S. 9–28. Diss. (1998). Früherkennung von PAS-Möglichkeiten psychologischer und rechtlicher Interventionen, *Kind-Prax*, 138–144. *Fischer, W.* (1998), Die Bedeutung des PAS-Syndroms für die Jugendhilfe-Praxis, Institut für Familienmediation. *Kodjoe, U.* (1998), Ein Fall von PAS, *Kind-Prax*, S. 172–174. *Salzgeber, J./Stadler, M.* (1998), Beziehung contra Erziehung – kritische Anmerkung zur aktuellen Rezeption von PAS, *Kind-Prax*, 167–171. *Leitner, W./Schoeler, R.* (1998), Maßnahmen und Empfehlungen für das Umgangsverfahren im Blickfeld einer Differentialdiagnose bei Parental Alienation Syndrome (PAS) unterschiedlicher Ausprägung in Anlehnung an *Gardner* (1992/1997), DAVorm, S. 850–868.

2 Vgl. hierzu u. a. *Gardner*: Family-Therapy of a Moderate Type of Parental Alienation Syndrome, 27: 195–212, 1999.

3 *Gardner, R.A.* (1987), Child Custody, in: *J. Noshpitz* (ed.), Basic Handbook of Child Psychiatry. Vol. V, S. 637–646. New York: Basic Books. Ders. (1989), Family evaluation in child custody mediation, arbitration, and litigation. *Cresskill*: Creative Therapeutics. Ders. (1998), The parental alienation syndrome (2nd ed.), *Cresskill*: Creative therapeutics.